



<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
Öffentliche Ausschusssitzungen in der Woche vom 2. bis 6. Dezember 2024	<b>2</b>
Seniorenbeirat	<b>5</b>
Sanierungsbeirat	<b>5</b>
Rechtsverbindlichkeit von Bauleitplänen	<b>6</b>
Ankündigung der Firma Amprion zu anstehenden Kartierungsarbeiten auf dem Gebiet der Stadt Wilhelmshaven	<b>8</b>
Satzung zur Durchführung eines Bürgerentscheids auf dem Abstimmungsgebiet der Stadt Wilhelmshaven	<b>10</b>

Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister  
Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

**Öffentliche Ausschusssitzungen in der Woche vom 2. bis 6. Dezember 2024**

**Datenverarbeitungs- und Digitalisierungsausschuss**  
**Mittwoch, 04.12.2024, 10:00 Uhr, Rathaus, Ratssaal**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil:

- Haushaltsplan 2025/2026 – Teilhaushalt 116 (Städtische Datenverarbeitung)
- Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

- Mitteilungen und Anfragen

**Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Brandschutz**  
**Mittwoch, 04.12.2024, 15:00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Sengwarden, Voslapper Str. 23**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil:

- Budget- und Produktberichte:
- Budget- und Produktberichte Fachbereich 36
- Budget- und Produktberichte Fachbereich 37
- Budget- und Produktberichte Fachbereich 32
- Haushaltsplan 2025
- Haushaltsplan 2025/2026 – Teilhaushalt 336 (Umwelt- und Klimaschutz)
- Haushaltsplan 2025/2026 – Teilhaushalt 337 (Feuerwehr)
- Haushaltsplan 2025/2026 – Teilhaushalt 432 (Sicherheit und Ordnung)
- Mitteilungen und Anfragen
- Öffentliche Anhörung

Nichtöffentlicher Teil:

- Mitteilungen und Anfragen

**Betriebsausschuss Eigenbetrieb Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven**  
**Donnerstag, 05.12.2024, 10:00 Uhr, Rathaus, Ratssaal**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil:

- Vorlagen an den Rat:
- Wirtschaftsplan GGS 2025
- Arthur-Grunewald-Straße – Gewerbefläche Geniusbank – Bestellung eines Erbbaurechts
- Antrag der SPD-Fraktion: Vergabe von städtischen Hafentflächen ausschließlich per Erbpacht
- Mitteilungen und Anfragen:
- Sachstandsbericht von GGS zum Antrag Gruppe Die BUNTEN (BV 538/2024): Aufschaltung Brandmeldeanlagen Schulen

Nichtöffentlicher Teil:

- Vorlagen an den Rat:
- Ankauf von Gewerbeflächen im Rüstersieler Groden
- Vergaben:
- Neubau Marion-Dönhoff-Schule – Vergabe - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo)
- Vergabe – Neubau MDS – Beschaffung eines CDE-Servers
- Vergabe – NCW – Schadstoffsanierung, Abbrucharbeiten
- Vergabe – Sanierung Klassentrakt 1. BA – NCW – Blockheizkraftwerk (BHKW)
- Mitteilungen und Anfragen

**Schulausschuss**

**Donnerstag, 05.12.2024, 14:00 Uhr, Rathaus, Ratssaal**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil:

- Mitteilungen und Anfragen:
- Haushaltsplan 2025/2026 – Teilhaushalt 40 (Bildung und Sport)

Nichtöffentlicher Teil:

- Mitteilungen und Anfragen:
- Lehrpersonalangelegenheiten

**Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration**  
**Donnerstag, 05.12.2024, 16:00 Uhr, Rathaus, Ratssaal**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil:

- Haushaltsplan 2025/2026 – Teilhaushalt 250 (Fachbereich Soziales)
- Haushaltsplan 2025/2026 – Teilhaushalt 253 (Fachbereich Gesundheit)
- Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

- Mitteilungen und Anfragen

**Betriebsausschuss Technische Betriebe Wilhelmshaven**  
**Freitag, 06.12.2024, 10:00 Uhr, TBW Sitzungszimmer, Gebäude A, Freiligrathstr. 420**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil:

- Vorlagen an den Rat:
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag Stadt Wilhelmshaven – OOWV „Einleiten von Abwasser der Stadt Schortens in die zentrale Kläranlage Wilhelmshaven
- Wirtschaftsplan TBW 2025
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Friedhofsgebühren
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Abfallentsorgung
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Zentrale Abwasseranlage
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Grundstücksabwasseranlagen
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Straßenreinigung
- Mitteilungen und Anfragen:
- Halbjahresbericht TBW 2024

Nichtöffentlicher Teil:

- Vergaben:
- Erneuerung Düker Deichbrücke
- Kurpark – Parkpflgewerk und Entwässerungskonzept
- Beschaffung eines gebrauchten Fahrgestells mit Pritsche
- Beschaffung eines fabrikneuen Randstreifenmähers
- Beschaffung von drei Elektrofahrzeugen
- Umbau Bushaltestelle Arthur-Grunewald-Straße
- Mitteilungen und Anfragen

**Seniorenbeirat**

**Montag, 02.12.2024, 9:30 Uhr, Altenhilfe WHV, Nürnberger Haus, Gökerstr. 96**

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil:

- Vorstellung des Betreuungsvereins „Jade Bay“ durch Herrn Bulla
- Sachstand zum Etat 2024 ff. – Situation, Verantwortliche und Ausblick
- Bestellung von Kugelschreibern
- App „Gut versorgt in ...;“ Vorstellung im Sozialausschuss am 21.11.2024
- Dienstreisen
- Anschaffung eines Beamers
- Strategische Ziele des SBR für den Rest der Amtszeit
- Konkrete Ziele für 2025
- Bericht über Regionaltreffen der SPNs
- Terminplanung 2025
- Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

- Berichte aus den Ausschüssen
- Sachstand Anliegen Frau H.
- Sachstand der Kooperation mit der Ev. Familienbildungsstätte Friesland-Wilhelmshaven
- Verschiedenes

**Sanierungsbeirat**

**Dienstag, 03.12.2024, 19:00 Uhr, Gemeindesaal der Banter Kirche, Werftstr. 75**

**Tagesordnung:**

- Kurzer Sachstand zum 2. Bauabschnitt Straße am Handelshafen
- Kostensteigerung der Städtebauförderung
- Letzte umzusetzende Projekte
- Kurzer Rückblick zur Sanierung „Westliche Südstadt“
- Verschiedenes

**Rechtsverbindlichkeit von Bauleitplänen der Stadt Wilhelmshaven**

**86. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans i.d.F. der Neubekanntmachung vom 19.11.2022 –Voslapper Groden-Süd / Westlicher Teilbereich-**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30.08.2023 die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans festgestellt.

Der Änderungsbereich umfasst die ehemalige Aschedeponie im westlichen Bereich des Voslapper Groden-Süd bzw. östlich des Stadtteils Voslapp.

Mit Verfügung vom 12.11.2024 (Az.: 21101-05000/86 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems diese Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die 86. Änderung einschließlich der Begründung (mit Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Technischen Rathaus, Rathausplatz 9, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr für jedermann zur dauernden Einsichtnahme bereit. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter dem o.g. Link und unter <https://www.wilhelmshaven.de/Stadtverwaltung/Bauleitplanung/>. oder über das zentrale Internetportal des Landes <https://uvp.niedersachsen.de/>.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 86. Änderung des Flächennutzungsplans und gleichzeitig die Neufassung des Flächennutzungsplans der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Feist  
Oberbürgermeister

## **ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG**



### Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Wilhelmshaven Erdkabelverbindung Korridor B

#### **Liebe Bürgerinnen und Bürger,**

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: In die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

**Vermessungsarbeiten:** Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten u. a. zum Abgleich von Luftbilddaten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

**Probeflächenermittlung / Biotoptypkartierung:** Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) und die Biotoptypkartierungen werden durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme festgestellt.

**Brut- und Rastvogelkartierung:** Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen durchgeführt.

**Horst- und Höhlenbaumkartierung:** Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgen durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

**Fledermauskartierungen:** Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst. Zusätzlich können hierzu vereinzelt auch sogenannte Horchboxen eingesetzt und temporär angebracht werden.

**Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen und Käfern:** Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer\*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

### **JANUAR 2025 BIS FEBRUAR 2026**

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur teilweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter\*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von: Reusen für den Nachweis von Amphibien, Reptilienmatten als Ruhestätte für Reptilien, Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir die ARGE Umweltplaner Korridor B beauftragt. Kontakt: [post@arge-umwelt.de](mailto:post@arge-umwelt.de)

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer\*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem, die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer\*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Oliver Smith  
Projektsprecher  
TELEFON: +49 172 2010380  
E-MAIL: oliver.smith@amprion.net

**DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER STADT WILHELMSHAVEN SIND VON DEN KARTIERUNGS- UND VERMESSUNGSARBEITEN BETROFFEN.**

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Kartierungs- und Vermessungsarbeiten benötigt werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der schwerpunktmäßig betroffenen Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite [www.korridor-b.net](http://www.korridor-b.net) und kann unter den oben angegebenen Kontaktdaten angefragt werden.

**Gemarkung: Fedderwarden**

Flure: 1; 2; 3; 4

**Gemarkung: Rüstringen**

Flure: 17; 19; 20; 21; 22; 23; 35

**Gemarkung: Sengwarden**

Flure: 3; 4; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13



## **Satzung zur Durchführung eines Bürgerentscheids auf dem Abstimmungsgebiet der Stadt Wilhelmshaven**

Aufgrund der §§ 10, 33 und § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 S. 9) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt in Ergänzung zu den Regelungen des § 33 NKomVG die Durchführung eines Bürgerentscheids im Abstimmungsgebiet der Stadt Wilhelmshaven.
- (2) Die Abstimmungsberechtigung bestimmt sich nach dem Recht zur Wahl der Abgeordneten der Vertretung nach dem NKomVG.
- (3) Veröffentlichungen erfolgen entsprechend dem im § 2 der Hauptsatzung genannten Verfahren.

### **§ 2**

#### **Zeitpunkt des Bürgerentscheids**

Der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin macht

1. den Tag des Bürgerentscheids,
2. die Zeit, in der der Bürgerentscheid durchgeführt wird,
3. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung

nach den Regelungen des § 2 der Hauptsatzung spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

### **§ 3**

#### **Abstimmungsleitung**

Die Abstimmungsleitung und ihre Stellvertretung werden durch den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin bestimmt.

## **§ 4**

### **Abstimmungsausschuss**

(1) Für das Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsausschuss gebildet. Den Vorsitz führt die Abstimmungsleitung. Die Beigeordneten des Verwaltungsausschusses sind die weiteren Mitglieder. Die Beigeordneten können sich durch die von ihnen benannten Ratsmitglieder vertreten lassen.

(2) Der Abstimmungsausschuss tagt in öffentlicher Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Abstimmungsleitenden den Ausschlag. Die Einladung erfolgt durch die Abstimmungsleitung.

(3) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen weiteren Mitglieder beschlussfähig.

(4) Über jede Sitzung des Abstimmungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Der Abstimmungsausschuss kann seine Beschlüsse abändern, wenn ein begründeter Anlass besteht und der jeweilige Stand des Abstimmungsverfahrens dieses erlaubt. Eine Abänderung der Feststellung des Abstimmungsergebnisses muss binnen einer Woche nach der Beschlussfassung erfolgen.

(6) Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder des Abstimmungsausschusses mit Ausnahme der Abstimmungsleitung eine Aufwandsentschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 NKWO.

## **§ 5**

### **Abstimmungsvorstand**

(1) Abstimmungsvorstände werden für jeden Abstimmungsbezirk gebildet. Sie bestehen aus einer vorsitzenden Person, einer stellvertretenden Person und zwei bis sieben Beisitzenden. Die Abstimmungsbezirke entsprechen den Wahlbezirken der letzten Kommunalwahl.

(2) Die Verwaltung beruft im Auftrag des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin für jeden Abstimmungsbezirk einen Abstimmungsvorstand.

(3) Die Durchführung der Briefabstimmung erfolgt durch gesonderte Briefabstimmungsvorstände.

(4) Den Vorständen obliegen folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Räumlichkeiten für die Abstimmung
2. Erfassung der Zahl der Abstimmberechtigten,
3. Ermittlung der Zahl der Abstimmenden, die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, die Zahl der auf „Ja“ lautenden Stimmen, die Anzahl der auf „Nein“ lautenden Stimmen.

(5) Die Abstimmungsvorstände und auch die Briefabstimmungsvorstände sind aus dem Kreis der Abstimmungsberechtigten und den Bediensteten der Stadt Wilhelmshaven zu bilden. In begründeten Ausnahmefällen kann von den Vorgaben aus Satz 1 abgewichen werden.

## **§ 6**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die Ausübung der Tätigkeiten durch die Vorsitzenden, wie auch Beisitzenden erfolgt ehrenamtlich nach Maßgabe der Regelungen gemäß § 38 Absatz 2 NKomVG. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit ergibt sich aus § 7a der Entschädigungssatzung der Stadt Wilhelmshaven.

(2) Die Entschädigung der Briefabstimmungsvorstände und Beisitzer erfolgt ebenfalls gem. § 7a der Entschädigungssatzung.

(3) Fahrtkosten werden nicht erstattet.

## **§ 7**

### **Allgemeine Wahlen am Abstimmungstag**

(1) Gem. § 33 Abs. 2 Satz 2 NKomVG darf ein Bürgerentscheid nicht an dem Tag stattfinden, an dem Abgeordnete der Vertretung oder die Hauptverwaltungsbeamtin/ der Hauptverwaltungsbeamte gewählt werden.

(2) Bei gleichzeitig stattfindenden sonstigen Wahlen übernehmen die Wahlvorstände gleichzeitig die Aufgaben der Abstimmungsvorstände.

(3) Für die Tätigkeit als Mitglied des Abstimmungsvorstands wird in diesen Fällen keine gesonderte Aufwandsentschädigung gem. § 6 dieser Satzung gewährt.

## **§ 8**

### **Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschläge, Stimmzettelumschläge**

(1) Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschläge und die Stimmzettelumschläge werden von der Stadt Wilhelmshaven beschafft. Die Stimmzettel enthalten die begehrte Sachentscheidung nebst Begründung und Kostenschätzung. Die einzig möglichen Antwortoptionen lauten auf „Ja“ (für die begehrte Sache) und „Nein“ (gegen die begehrte Sache).

(2) Zu berücksichtigen ist, dass die erstellten Stimmzettel in ihrer Qualität den Stimmzetteln, die bei einer üblichen Wahl verwendet werden, gleichen müssen. Dies entspricht einer Papierstärke von mindestens 90 g/m<sup>2</sup>.

## **§ 9**

### **Abstimmungsverzeichnis, Abstimmungsschein**

(1) Die Vorschriften des Kommunalwahlrechts (§ 18 NKWG, §§ 15 bis 22 NKWO) finden ihre Anwendung für Aufstellung, Auslage, Führung und Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Rechtsnormen des Wahlscheins finden analoge Anwendung für das Abstimmungsverzeichnis und für den Abstimmungsschein.

## **§ 10**

### **Abstimmungsberechtigte**

(1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Abstimmungstag in das Abstimmungsverzeichnis der Stadt Wilhelmshaven eingetragen ist. Abstimmungsberechtigte ohne Abstimmungsschein können nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie geführt werden. Abstimmungsberechtigte mit Abstimmungsschein können in einem beliebigen Abstimmungsbezirk abstimmen.

(2) Abstimmungsberechtigte, die nicht im Abstimmungsverzeichnis geführt sind, erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Korrektur des Abstimmungsverzeichnisses versäumt haben, oder ihr Recht auf Abstimmungsteilnahme erst nach Ablauf der Frist zur Korrektur entstanden ist.

## **§ 11**

### **Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten**

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses (21. Tag vor der Abstimmung) werden die Abstimmungsberechtigten benachrichtigt (Abstimmungsbenachrichtigung). Die Benachrichtigung erfolgt in schriftlicher Form.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmungsberechtigten,
2. den Abstimmungsbezirk und den Abstimmungsraum,
3. den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
4. den Text zu der begehrten Sachfrage,
5. die Nummer, unter der die Abstimmungsberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind,

6. die Aufforderung, die Benachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten,
7. die Belehrung, dass die Benachrichtigung nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
8. Hinweise über die Beantragung eines Abstimmungsscheins.

## **§ 12**

### **Abstimmungsbekanntmachung**

(1) Spätestens am sechsten Tage vor dem Bürgerentscheid macht die Abstimmungsleitung unter Hinweis auf die bereits erfolgte Bekanntmachung nach § 2 Abs. 2 den Tag des Entscheids, den Beginn und das Ende der Abstimmungszeit sowie den Text der zu entscheidenden Frage öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass

1. sich die Abstimmungsbezirke und die Abstimmungsräume aus der Abstimmungsbenachrichtigung ergeben.
2. die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden.
3. die Abstimmungsbenachrichtigung mitgebracht werden soll und dass sich die Abstimmenden auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes auszuweisen haben.
4. die Abstimmenden nur eine Stimme haben.
5. durch Ankreuzen oder auf anderer Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, ob die zu entscheidende Frage mit Ja oder Nein beantwortet wird.
6. Streichungen oder Ergänzungen zur Unwirksamkeit des Stimmzettels führen.
7. die Abstimmungsberechtigten, die keinen Abstimmungsschein besitzen, ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Abstimmungsraum abgeben können.
8. die Abstimmungsberechtigten, die einen Abstimmungsschein besitzen, in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes ihre Stimme abgeben können.
9. in welcher Weise die Briefabstimmung ausgeübt werden kann.

10. die Abstimmung öffentlich ist und jede/r Interessierte zum Abstimmungsraum Zutritt hat, soweit das ohne Störung des Abstimmungsvorgangs möglich ist.

(2) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Absatz 1 sowie jeweils ein Musterstimmzettel des Bürgerentscheids sind vor Beginn der Abstimmung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

### **§ 13**

#### **Abstimmungshandlung und Stimmabgabe**

Für die Abstimmungshandlung und Stimmabgabe sind die jeweils geltenden Vorschriften des Kommunalwahlrechts analog anzuwenden.

### **§ 14**

#### **Ermittlung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses**

(1) Die Meldung an die Abstimmungsleitung hat über den Abstimmungsvorstand zu erfolgen. Die Abstimmungsleitung stellt nach endgültiger Auszählung aller Abstimmungsbezirke das vorläufige Abstimmungsergebnis fest.

(2) Nach dem Ende der Abstimmungszeit, spätestens jedoch am 10. Tage nach der Abstimmung, stellt der Abstimmungsausschuss in öffentlicher Sitzung für das gesamte Abstimmungsgebiet fest:

1. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
2. die Zahl der Abstimmenden,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der auf „Ja“ lautenden Stimmen,
5. die Zahl der auf „Nein“ lautenden Stimmen.

(3) Anhand der Ergebnisse aus Abs. 2 stellt der Abstimmungsausschuss fest, ob der Bürgerentscheid erfolgreich war.

(4) Die Abstimmungsleitung gibt das Abstimmungsergebnis öffentlich bekannt.

(5) Im Übrigen sind die Vorschriften des Kommunalwahlrechts über die Feststellung von Wahlergebnissen entsprechend anzuwenden.

**§ 15**

**Anwendung des Kommunalwahlrechts**

Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird, finden für die Durchführung des Bürgerentscheids die jeweils geltenden kommunalwahlrechtlichen Vorschriften, mit Ausnahme der Vorschriften über das Wahlprüfungsverfahren, entsprechend Anwendung.

**§16**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 29.11.2024

Stadt Wilhelmshaven  
In Vertretung

Schönfelder  
Erster Stadtrat